

Abänderung von "Alttiteln" nach neuem Unterhaltrecht

Seit 1.1.2008 gilt "neues" Unterhaltsrecht. Stärker als früher werden (mögliche) Anspruchsteller in die Pflicht genommen, selbst für ihr Auskommen zu sorgen und arbeiten zu gehen, aber können und müssen sie das nicht, weil sie weiterhin die Voraussetzungen eines der aufgeführten Unterhaltstatbestände erfüllen, §§ 1570 ff. BGB, muss der Ehegatte Unterstützung leisten. So muss Unterhalt auch bei Erwerbslosigkeit des Partners gezahlt werden, § 1573 BGB, wenn dieser - trotz seiner Bemühungen; er muss also suchen, nicht unbedingt und sofort eine Stelle antreten - "nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag", § 1573 Abs. 1 BGB. Maßstäbe liefert dabei § 1574 BGB. Denn der geschiedene Ehegatte braucht nur "eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben", Abs. 1, wobei Abs. 2 im Einzelnen festlegt: "Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten sowie den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht; bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind die Dauer der Ehe und die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen". Nach Abs. 3 ist der geschiedene Ehegatte im Übrigen gehalten, "sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist", und für diese Zeit ist er wiederum berechtigt, Unterhalt vom anderen zu fordern, § 1575 BGB. Reichen die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt (§ 1578 BGB) nicht aus, kann (der Ehegatte), soweit er nicht bereits einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1572 BGB hat, den Unterschiedsbetrag zwischen den Einkünften und dem vollen Unterhalt verlangen, Aufstockungsunterhalt. Beispiel, denn das Maß des Unterhalts bestimmt sich (zumindest zunächst) nach den ehelichen Lebensverhältnissen, § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB:

Der Ehemann verdient 4.000,00 Euro nach Abzug aller unterhaltsrechtlich relevanten Positionen (netto). Dann können pauschale berufsbedingte Aufwendungen mit 150,00 Euro zusätzlich abgesetzt werden, wenn nicht höhere Beträge - etwa für Fahrkosten - nachgewiesen und belegt sind. Zudem steht dem erwerbspflichtigen Teil ein Erwerbstätigenbonus von 1/7 zu (nach den Süddeutschen Leitlinien, die für die süddeutschen Gerichte prägend sind 1/10). In die Rechnung einzustellen sind also

4.000,00 Euro \cdot 150,00 Euro \cdot 550,00 Euro = 3.300,00 Euro.

Als Elementarunterhalt ergibt sich damit ein Betrag von 1.650,00 Euro (unter Berücksichtigung der berufsbedingten Aufwendungen und des Erwerbstätigenbonus). Nach besonderem Nachweis können zudem Kosten für die notwendige Krankenversicherung als Unterhalt hinzu kommen, § 1578 Abs. 2 BGB; zudem hat der pflichtige Teil auch (und nochmals zusätzlich) für eine angemessene Altersversorgung aufzukommen, wobei beide Positionen dann wiederum von seinen unterhaltsrechtlich relevanten Bezügen abgehen, so dass sich der Elementarunterhalt entsprechend vermindert (aber alle drei Posten zusammen gerechnet einen deutlich höheren Betrag ergeben als der ursprünglich errechnete Elementarunterhalt für sich). Verdient die Ehefrau 1.200,00 Euro, können bei ihr berufsbedingte Aufwendungen mit 5 % (die Pauschale darf 5 % des Ausgangseinkommens nicht überschreiten) abgezogen werden, so dass 1.140,00 Euro verbleiben. Erwerbstätigenbonus bei ihr sind 162,85 Euro, so dass 977,15 Euro in die Berechnung einzustellen sind. 3.300,00 Euro + 977,15 Euro

ro = 4.277,15 Euro. $4.277,15 \text{ Euro} : 2 = 2.138,57 \text{ Euro}$. Davon kann die Ehefrau durch eigene Tätigkeit einen Anteil von 977,15 Euro decken, so dass ihr noch 1.161,43 Euro als Unterhalt zustehen (Additionsmethode - nach der Differenzmethode ergibt sich allerdings dasselbe Ergebnis: $3.300,00 \text{ Euro} ./ . 977,15 \text{ Euro} = 2.322,85 \text{ Euro} : 2 = 1.161,43 \text{ Euro}$).

Unterhaltsansprüche nach den ehelichen Lebensverhältnissen können zeitlich begrenzt und danach auf den angemessenen Lebensbedarf "abgesenkt" werden, soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung und Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit eine zeitlich unbegrenzte Bemessung nach S. 1 unbillig wäre. So verläuft die Begründung allerdings zumindest teilweise zirkelschlüssig, aber das ist zu Teilen unvermeidlich. Bestehen ehebedingte Nachteile fort, sind sie bei der zeitlichen Begrenzung zumindest zu berücksichtigen (und können auch dazu führen, dass auf Dauer Unterhalt zu zahlen ist). Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und als Aufstockungsunterhalt konnte schon nach altem Recht, also für die Zeit vor dem 31.12.2007, inhaltlich beschränkt und zeitlich begrenzt werden, § 1573 Abs. 5 BGB. Gerade für Ehen von langer Dauer hat die Praxis allerdings von dieser Möglichkeit, wie der BGH in seiner maßgeblichen Entscheidung betont, aber kaum Gebrauch gemacht. Für "neues Recht" wirkt sich dies unmittelbar aus. Nach einigen Zweifeln in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte hat sich die Praxis nämlich inzwischen verfestigt und lässt eine Abänderung nicht zu, wenn - zu den entscheidenden Zeitpunkten gleich - § 1573 Abs. 5 BGB (altes Recht) nicht rechtzeitig genutzt wurde, um entsprechende Anträge nach dieser Bestimmung zu stellen, Präklusion für § 323 ZPO. Auch das OLG Frankfurt hat sich so geäußert, dazu (Entscheidung vom 11.7.2008) 3 UF 241/06 nach OLG Dresden, NJW 2008, 3074 und OLG Bremen, NJW 2008, 3075. Am 12.4.2006 hat sich der BGH für die Rechtslage des alten Recht "festgelegt", nachdem die Dinge vorher durchaus offen zu sein schienen, NJW 2006, 2401, und Ehen von "langer Dauer" in den Anwendungsbereich von § 1573 Abs. 5 BGB ausdrücklich "einbezogen". Von diesem Zeitpunkt an war für jeden Rechtsanwender klar, dass entsprechende Einwände im Ausgangsprozess vorzubringen sind. Ist das nicht geschehen, ist der (nunmehrige) Abänderungskläger mit seinen Anträgen den Unterhaltstitel abzuändern und anzupassen, § 323 ZPO, ausgeschlossen (wiederum: Präklusion), obwohl sonst § 36 Abs. 1 EGZPO mit der Gesetzesänderung eine solche Abänderung zulässt. Sonstige Titel, die nach altem Unterhaltsrecht passend und rechtmäßig ergangen sind, unterliegen nach wie vor der Abänderung nach § 36 Abs. 1 EGZPO, wobei allerdings das Vertrauen des Anspruchstellers in den Fortbestand der bisherigen Unterhaltszahlungen besonders zu berücksichtigen ist. Im Einzelnen sagt das OLG Frankfurt, wobei sogar noch Erweiterungen angebracht werden, denn nicht nur § 1573 Abs. 5 BGB kann eine Rolle spielen, sondern auch sonstige Änderungen in der Rechtsprechung der Obergerichte:

"Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Ausgangsentscheidung im Jahr 1999 nach den §§ 1573 Abs. 1 und 5 und 1578 Abs. 1 und 2 BGB bereits eine Begrenzung und Befristung möglich war und durch die Neuregelung in § 1578 b Abs. 1 und 2 BGB keine neue Qualität erfahren hat. Der Kläger ist somit mit einer Befristung oder Begrenzung gemäß § 323 Abs. 1 ZPO präkludiert, da die Befristung nicht im Ausgangsverfahren durchgeführt wurde. Bereits vorliegende Tatsachen, die zur Befristung oder Begrenzung gemäß §§ 1573 V, 1578 I 2 BGB a.F. führen können, sind bereits im Erstverfahren vorzubringen, um einer Präklusion zu entgehen, auch wenn die Befristung erst zu einem späteren Zeitpunkt greift, BGH, FamRZ 2004, 1357 (1360). Dies gilt nicht, wenn die abzuändernde Entscheidung aus einer Zeit vor der Änderung der BGH-Rechtsprechung vom 13.6.2001 zur eheprägenden Haushaltstätigkeit und Kindererziehung stammt und die für die notwendige Gesamtwürdigung maßgebenden Umstände seinerzeit noch nicht sicher abgeschätzt werden konnten", BGH, FamRZ 2007, 793.

Also ist das OLG Frankfurt vielleicht sogar noch etwas strenger als OLGe Bremen und Dresden, aber die Linie ist nachvollziehbar und verständlich:

- Immer dann, wenn nach altem Recht eine Kürzung oder Befristung des Unterhaltsanspruchs möglich war und
- auch bei vernünftiger Einschätzung der Rechtslage hätte durchgesetzt werden können,
- scheiden Abänderungsmöglichkeiten nach neuem Recht aus.

Andere OLGe standen bisher auf dem Standpunkt, neues Recht, insbesondere in § 36 EGZPO, eröffnet immer und ohne weitere Einschränkungen ein neues (änderndes) Klageverfahren. Aber diese Position lässt sich inzwischen nicht mehr aufrecht erhalten, für die (meist) betroffenen Männer wohl eine herbe Enttäuschung, für die Ehefrauen, die weiterhin Unterhalt nach altem Recht verlangen können, eine gewisse Entlastung, um das einmal so zu formulieren.